

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at

Telephone: +43(732) 7720-53100

der Modifikation in Wirksamkeit, daß die Generalversammlung durch die Liquidatoren einzuberufen ist.

Mit der Bestellung der Liquidatoren erlöschen auch die Befugnisse des Verwaltungsrates.

§ 44.

Aus dem im Zeitpunkte der Auflösung vorhandenen Vermögen der Gesellschaft sind zunächst das etwa noch nicht amortisierte Prioritäts-Anlehen, sowie alle eventuellen sonstigen Schulden, inklusive der etwa ausstehenden Zinsen- und Kapitalforderungen der k. k. Staatsverwaltung aus dem Titel der Betriebskostenstundung, zu decken. Der verbleibende Rest ist auf sämtliche etwa noch nicht amortisierte Aktien gleichmäßig zu verteilen, insofern hiernach nicht mehr als der Nennwert auf jede derselben entfällt.

Im Falle der Einlösung der gesellschaftlichen Bahn durch die k. k. Staatsverwaltung sind die etwa ausstehenden Forderungen an Betriebskosten und Zinsen hiefür compensando von der seitens der k. k. Staatsverwaltung zu entrichtenden Einlösungsrente in Abzug zu bringen.

Sollte nach Auszahlung des vollen Nennwertes dieser Aktien sich noch ein Überschuß ergeben, so ist über die Art und Weise der Verteilung derselben ein Beschluß der Generalversammlung einzuholen.

§ 45.

Die Staatsverwaltung übt das ihr zustehende Recht der Aufsicht in Gemäßheit der bestehenden Gesetze und nach Maßgabe der Bestimmungen der Konzessionsurkunde vom 20. Jänner 1903, R.-G.-Bl. Nr. 18, aus.

Insbesondere hat hiernach der l. f. Kommissär das Recht, den Sitzungen des Verwaltungsrates, sowie den Generalversammlungen beizuwohnen und alle Beschlüsse und Verfügungen, welche etwa der a. h. Konzessions-Urkunde, den Statuten oder den allgemeinen Gesetzen zuwiderlaufen oder den öffentlichen Interessen nachteilig sind, zu sistieren.